gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname: Straßenmarkierungsfarbe 109

Überarbeitet am : 21.02.2012 Version (Überarbeitung): 11.0.0 (10.0.0)

Druckdatum: 21.02.2012

#### Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Straßenmarkierungsfarbe 109

#### Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, 1.2 von denen abgeraten wird

Anstrichmittel.

Es liegen keine Informationen zu Verwendungen vor, von denen abgeraten wird.

#### Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Brillux GmbH & Co KG Hersteller/Lieferant: www.brillux.de Straße/Postfach: Weseler Straße 401 D - 48163 Münster Nat.-Kenn./PLZ/Ort: +49 (0)251-7188-0 Telefon: +49 (0)251-7188-280

sdb@brillux.de **Ansprechpartner:** 

#### Notrufnummer

Telefax:

Außerhalb der Geschäftszeiten:

(Giftnotruf Berlin, Beratung in Deutsch und Englisch)

Telefon: +49 (0)30 30686 790.

#### 2. Mögliche Gefahren

#### Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Entzündlich. · Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. · Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

R 10 · R 52/53 · R 67

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. · Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. · Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Flam. Liq. 3; H226 · Aquatic Chronic 3; H412 · STOT SE 3; H336

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S-Sätze

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate 61

ziehen.

2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

23.3 Dampf nicht einatmen.

38 Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

#### Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen

Enthält 2-BUTANONOXIM. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Gefahrenpiktogramme

Seite: 1/9

# gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname: Straßenmarkierungsfarbe 109

Überarbeitet am: 21.02.2012 Version (Überarbeitung): 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum**: 21.02.2012



Flamme (GHS02) · Ausrufezeichen (GHS07)

#### Signalwort

Achtuna

#### Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise

P261.3 Einatmen von Dampf vermeiden.

P501.1 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

P304/340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. P303/361/353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

#### Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH208 Enthält 2-BUTANONOXIM. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine.

#### 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.2 Gemische

#### Chemische Charakterisierung

Chlorkautschuk-Alkydharz-Kombination

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

N-BUTYLACETAT; Registrierungsnummer (EG): 01-2119485493-29; EG-Nr.: 204-658-1; CAS-Nr.: 123-86-4

Anteil: 12,5 - 25 % Einstufung 67/548/EWG: R10 R67 R66

Einstufung 1272/2008 (CLP) : Flam. Liq. 3 ; H226 STOT SE 3 ; H336

NAPHTHA (ERDOEL), HYDRODESULFURIERTE SCHWERE; EG-Nr.: 265-185-4; CAS-Nr.: 64742-82-1

Anteil: 12,5 - 25 %

Einstufung 67/548/EWG : R10 N ; R51/53 Xn ; R65

Einstufung 1272/2008 (CLP): Flam. Liq. 2; H225 Asp.Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411

2-BUTANONOXIM ; EG-Nr. : 202-496-6; CAS-Nr. : 96-29-7 Anteil : 0,1 - 0,99 %

Einstufung 67/548/EWG: Carc. Cat.3; R40 R43 Xi; R41 Xn; R21

Einstufung 1272/2008 (CLP) : Carc. 2 ; H351 Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H312 Skin Sens. 1 ; H317

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

#### Zusätzliche Hinweise

Die verwendeten Kohlenwasserstoffe enthalten kein Benzol oder Benzol in Konzentrationen < 0,1 Gew.-% und erfüllen somit die Vorgaben der Anmerkung P zum Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung).

### 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen Allgemeine Hinweise

Seite: 2 / 9

#### gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname: Straßenmarkierungsfarbe 109

Überarbeitet am: 21.02.2012 Version (Überarbeitung): 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum**: 21.02.2012

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

P-Satz 101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

#### Nach Einatmer

Frischluft zuführen, Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung in stabiler Seitenlage und ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt

Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!

#### Nach Augenkontakt

P-Satz 305/351/338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

#### Nach Verschlucken

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

#### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

P-Satz 370/378.1: Bei Brand: Alkoholbeständigen Schaum, Kohlendioxid, Pulver oder Wassersprühnebel zum Löschen verwenden.

### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

P-Satz 370/378.2: Bei Brand: Kein Wasservollstrahl zum Löschen verwenden.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

#### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten und Raum gut belüften. Dämpfe nicht einatmen. Schutzvorschriften (s. Abschnitt 7 und 8) beachten. Personal evakuieren.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern, möglichst keine organischen Lösemittel benutzen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine.

Seite: 3 / 9

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname: Straßenmarkierungsfarbe 109

Überarbeitet am: 21.02.2012 Version (Überarbeitung): 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum**: 21.02.2012

## 7. Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsgefährlicher Stäube in der Luft und ein Überschreiten der AGW-Grenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen; beim Umfüllen geerdete Leitungen benutzen. Das Tragen antistatischer Kleidung wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Haut- und Augenkontakt vermeiden. Dämpfe, Spritznebel und Schleifstäube nicht einatmen. Rauchen, Essen und Trinken ist im Arbeitsbereich untersagt.

P-Satz 103: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P-Satz 271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch. Die Bildung von Konzentrationen, die entzündfähige oder explosive Dampf- Luft-Gemische erzeugen, ist zu vermeiden. Ebenfalls ist eine Konzentration von Dämpfen oberhalt der AGW- bzw. MAK-Grenzwerte zu vermeiden. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

P-Satz 240: Behälter und zu befüllende Anlage erden.

P-Satz 241: Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, Lüftungsanlagen, Beleuchtungen und Leitungen verwenden.

P-Satz 242: Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

P-Satz 243: Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Nicht im Pausen- oder Aufenthaltsraum lagern. Nur im Originalgebinde oder in vom Hersteller empfohlenen Gebinden aufbewahren. Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

P-Satz 233: Behälter dicht verschlossen halten.

P-Satz 403/235: Kühl an einem gut belüfteten Ort aufgewahren.

P-Satz 405: Unter Verschluss aufbewahren.

#### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten.

## Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Behälter trocken und kühl lagern. Lagerung zwischen 15 und 30°C an einem trockenen und gut belüfteten Ort. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten.

Lagerklasse :

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Beschichtungsstoff zur Markierung und zum Anbringen von Symbolen und Piktrogrammen auf Asphalt, Betonböden, Zementestrichen usw.

#### 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 ( D )

Spezifizierung: Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert ( D )

Wert: 350 mg/m<sup>3</sup>

# **Hinweise zu den Grenzwerten**Die in der TRGS 900 genannten Angaben für die Überwachung von AGW sind zu berücksichtigen.

#### Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

## Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel verwenden. Keine organischen Lösemittel verwenden Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Mit Produkt beschmutzte Kleidung sofort

Seite: 4 / 9

# gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Straßenmarkierungsfarbe 109

Überarbeitet am: 21.02.2012 Version (Überarbeitung): 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum :** 21.02.2012

ausziehen. Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

#### **Atemschutz**

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Luftgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. (Halbmasken mit Kombinationsfilter mind. Filterklasse A1P2 oder fremdbelüftete Atemschutzmasken). Ein Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte existiert als BGI 693 beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft.

#### Handschutz

Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung, z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik, geprüft werden. Zum Schutz bei bestimmungsgemäßer Verwendung (z.B. Spritzschutz) ist ein Nitrilschutzhandschuh der Chemikalienbeständigkeit Gruppe 3 zu verwenden. Nach Kontamination ist der Handschuh zu wechseln. Sollte ein Eintauchen der Hände in das Produkt unvermeidbar sein (z.B. Wartung, Instandsetzung) ist ein Butyl- oder Fluorkautschukhandschuh zu verwenden. Bei Bezug des Handschuhs von Ihrem Hersteller sind die Angaben zur Durchdringungszeit der in Kapitel 3 dieses SDB genannten Stoffe zu erfragen. Reinigungsverdünner bedürfen eines besonderen Handschutzes, daher ist ein Fluorkautschukhandschuh zu verwenden. Verdünner sind nur zum Einstellen der Viskostät zu nutzen. Bei der Arbeit mit scharfkantigen Gegenständen können Handschuhe beschädigt und damit unwirksam werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Pflege, Lagerung und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Vorbeugender Handschutz wie Hautschutzcreme wird empfohlen. Arbeitsgänge sollten so gestaltet werden, daß nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen. Zusätzliche Hinweise: Siehe BG Regel 195 für den Einsatz von Schutzhandschuhen. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials Durchbruchzeit: >= 8h. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert! Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen.

#### **Augenschutz**

Zum Schutz gegen Lösemittelspritzer Schutzbrille tragen.

#### Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

#### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

### 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Erscheinungsbild

Form: Flüssigkeit.

Farbe: gemäß Produktbezeichnung

Geruch : Arttypisch.
Sicherheitsrelevante Daten

Siedepunkt / Siedebereich :	( 1013 hPa )		nicht bestimmt	
Flammpunkt :			27	°C
Zündtemperatur :			324	°C
Untere Explosionsgrenze :			0,6	Vol-%
Obere Explosionsgrenze :			7,5	Vol-%
Dampfdruck:	( 20 °C )		3,4	mbar
Dichte:	( 20 °C )	ca.	1,43 - 1,45	g/cm³
Lösemitteltrennprüfung:	(20 °C)	<	3	%
Wasserlöslichkeit :	(20 °C)		nicht bzw. wenig mischbar	

**Auslaufzeit :** (20 °C) nicht anwendbar DIN-Becher 4 mm

**Viskosität**: (20 °C) thixotrop

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine.

Seite: 5 / 9

### gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname: Straßenmarkierungsfarbe 109

Überarbeitet am: 21.02.2012 Version (Überarbeitung): 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum :** 21.02.2012

#### 10. Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte, wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, entstehen.

#### 11. Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Sonstige Angaben

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der AGW- oder MAK-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen.

Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen. Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

## 11.3 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2, 3 und 15.

## 12. Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

# 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

#### 12.7 Weitere Hinweise

Wassergefährdungsklasse 2: wassergefährdend. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern. Die Zubereitung wurde anhand der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) bewertet und nicht als umweltgefährlich eingestuft.

Seite: 6 / 9

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname: Straßenmarkierungsfarbe 109

Überarbeitet am: 21.02.2012 Version (Überarbeitung): 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum :** 21.02.2012

#### 13. Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### **Empfehlung**

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

Kann unter Beachtung örtlicher behördlicher Vorschriften einer geeigneten Verbrennungsanlage zugeführt werden.

P-Satz 273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV): 08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

#### **Ungereinigte Verpackung**

#### **Empfehlung**

Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben. Gebinde mit Resten bei der Sammelstelle für Altlacke/Altfarben abgeben.

### 14. Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

1263

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

FARBE

IMDG-Code

PAINT

ICAO-TI / IATA-DGR

PAINT

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID

Klasse: 3
Klassifizierungscode: F1
Kemlerzahl: 30
Tunnelbeschränkungscode: D/E

Sondervorschriften : 640E · Beförderung in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern

unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/RID.

Gefahrzettel: 3

IMDG-Code

**Klasse**: 3 **EmS-Nummer**: F-E / S-E

Sondervorschriften: IMDG 2.3.2.5 (<= 30 l)

Gefahrzettel: 3

ICAO-TI / IATA-DGR

Klasse: 3 Gefahrzettel: 3

# 14.4 Verpackungsgruppe

Ш

### 14.5 Umweltgefahren

ADR/RID: - IMDG-Code:

ICAO-TI / IATA-DGR :

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine.

### 14.8 Bemerkungen

ADR/RID

Seite: 7 / 9

#### gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname: Straßenmarkierungsfarbe 109

Überarbeitet am: 21.02.2012 Version (Überarbeitung): 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum :** 21.02.2012

Die Beförderung in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 ltr. unterliegen gemäß Absatz 2.2.3.1.5 ADR (Viskoses Produkt) nicht den Vorschriften des ADR/RID.

## 15. Rechtsvorschriften

# Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nationale Vorschriften

#### Gefahrstoffverordnung

#### Hinweise zu Beschäftigungsbeschränkungen

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinienverordnung oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.

#### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Brennbare Flüssigkeit (R10), GefStoffV : Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten. VbF-Klasse (bis 31.12.2002): Nicht unterstellt.

#### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I): 0,1 - 1 %

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas nicht überschritten werden:

- als Massenstrom 0,50 kg/h
- als Massenkonzentration 50 mg/m3.

#### Wassergefährdungsklasse

Klasse: 2 Einstufung gemäß VwVwS

#### Sonstige Vorschriften

Das Produkt gilt gemäß den Kriterien des Penetrometerverfahrens (ADR, Teil 2, Abschnitt 2.3.4) nicht als fester Stoff und erfüllt somit auch nicht die Kriterien für feste Stoffe nach TRwS 779 Ziffer 2.1.1.

#### Internationale Vorschriften

Das Produkt unterliegt nicht der EU-Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken.

Dieses Produkt enthält max. 460 g/l VOC.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

### 16. Sonstige Angaben

#### Sonstige Hinweise

Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) für Farben und Lacke (GISCODE): M-PL04.

#### R-Sätze der Inhaltsstoffe

10	Entzündlich.
21	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.
40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
41	Gefahr ernster Augenschäden.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### GHS Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Seite: 8 / 9

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Straßenmarkierungsfarbe 109

 Überarbeitet am :
 21.02.2012
 Version (Überarbeitung) :
 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum :** 21.02.2012

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Seite: 9 / 9